

Sonder-Mietbedingungen der HKL Baumaschinen GmbH (HKL) für Raumsysteme

I. Geltungsbereich / Ergänzende Geltung der Allgemeinen Mietbedingungen

1. Diese Sonder-Mietbedingungen (nachfolgend: „Mietbedingungen“) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen von Raumsystemen (nachfolgend: „Mietgegenstand“), zwischen HKL und dem Mieter.
2. Zum Mietgegenstand zählen Wohn-, Material-, Sanitär-Container, Fäkalientanks, Schwarz-/Weiß-Container, Miettoiletten, Material-Boxen, Bauwagen und Bauzäune mit entsprechendem Zubehör.
3. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Mietbedingungen von HKL.

II. Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes

1. HKL stellt dem Mieter den Mietgegenstand in einem betriebsfähigen, verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand zur Abholung bereit. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Für den Fall, dass der Mieter den Mietgegenstand auch im öffentlichen Straßenverkehr nutzen will, hat er insbesondere zu prüfen, ob der Mietgegenstand über die dazu erforderliche Ausrüstung und dabei mitzuführende Papiere verfügt. Ansprüche des Mieters aufgrund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, soweit der Mieter den Mangel nicht bei Übergabe gegenüber HKL rügt.
2. Der Mieter bestätigt die Verkehrssicherheit und technische Einwandfreiheit sowie die Vollständigkeit des Mietgegenstandes und etwaigen Zubehörs in einem Übergabeprotokoll oder dem Miet- oder Lieferschein.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Mieter für einen ordnungsgemäßen Transport der Mietsache zu sorgen. Mit der Abholung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.
4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand zum Ablauf der Mietzeit an der Auslieferstätte von HKL innerhalb der Geschäftszeiten von HKL (Mo-Do. 7:00 –16:30 Uhr oder Fr. 7:00 – 13:00 Uhr) im gereinigten Zustand zurückzugeben.
5. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nicht in vertragsgemäßem Zustand zurück, ist HKL sofort berechtigt - unter gleichzeitiger schriftlicher oder mündlicher Benachrichtigung des Mieters - mit der Instandsetzung des Mietgegenstandes auf Kosten des Mieters zu beginnen. Etwaige hierdurch entstehende weitere Schäden von HKL - insbesondere einen Mietausfallschaden - hat der Mieter ebenfalls zu ersetzen.

III. Mietzins/Nebenkosten

1. Die Höhe der Miete bestimmt sich nach den von den Parteien im Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen.
2. Die Miete ist im Voraus ohne Abzug zahlbar.

Für die von HKL vorgenommene Reinigung des Mietgegenstandes schuldet der Mieter eine Reinigungs-gelt-Pauschale nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preisliste von HKL.

3. Eine Nutzungsbeeinträchtigung bzw. ein Nutzungsausfall des Mietgegenstandes berechtigt den Mieter nur zu einer entsprechenden Mietminderung, wenn er die Nutzungsbeeinträchtigung bzw. den Nutzungsausfall nicht zu vertreten hat und seiner Anzeigepflicht unter Ziffer II. 1, 2. gegenüber HKL nachgekommen ist.
4. Unterhaltungs- und bzw. Versorgungskosten wie Strom, Wasser etc. trägt der Mieter.

IV. Mietdauer

1. Die Mindestmietzeit beträgt vier Wochen.
2. Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Haben die Parteien keine Mietzeit vereinbart oder hat der Mieter die vereinbarte Mietzeit überschritten, endet der Mietvertrag durch die Rückgabe des Mietgegenstandes, sofern der Mieter HKL die Rückgabe des Mietgegenstandes mindestens 10 Werktagen vorher schriftlich angezeigt hat („Rückgabefrist“).

V. Pflichten des Mieters

1. HKL ist der Einsatzort des Mietgegenstandes mitzuteilen. Ändert sich der Einsatzort während der Mietzeit, so muss auch diese Änderung unverzüglich gegenüber HKL angezeigt werden.
2. Verborgene und während der Mietzeit auftretende Mängel hat der Mieter HKL unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Es gilt Ziff. VI. der Allgemeinen Mietbedingungen von HKL.
3. Der Mieter hat zu gewährleisten, dass der Stellplatz einen tragfähigen und ebenen Untergrund (Toleranz +/- 1 cm) aufweist. Die Auflagepunkte müssen den Vorgaben von HKL (Fundamentplan) entsprechen. Verfügt der Mieter nicht über einen solchen Fundamentplan, ist er verpflichtet, diesen Fundamentplan von HKL ausdrücklich abzufordern.
4. Alle Anschlüsse der Ver- und Entsorgungsunternehmen müssen nach den jeweils örtlich geltenden technischen Richtlinien hergestellt werden.
5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Mieter als Nutzer für die elektrische Außenverbindung und Erdung des Mietgegenstandes verantwortlich. Ihm obliegt auch, soweit gesetzlich vorgeschrieben, die regelmäßige Kontrolle und Wartung der Elektrik, insbesondere die tägliche Funktionskontrolle des Fi-Schutzschalters.
6. Ab einer Außentemperatur von 0°C sind Container mit Sanitärinstallationen bis unmittelbar vor ihrer Rückgabe zu beheizen.
7. Die Fäkalientanks der Sanitär-Container sind regelmäßig, insbesondere aber vor der Abholung, zu entleeren. Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Entsorgung zu Lasten des Mieters.
8. Transport-, Montageverschmutzungen und sonstige äußere Verschmutzungen sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beseitigen.
9. Treppen und Podeste sind durch den Mieter zu warten und regelmäßig auf ihre Festigkeit zu kontrollieren.
10. Das Containerdach ist nach Inbetriebnahme laubfrei zu halten. Es darf nicht als Lagerfläche genutzt oder belastet werden. Verunreinigungen der Dachbleche, Laubfanggitter, Regenrinnen und Regenfallrohre sind regelmäßig zu entfernen, damit eine geregelte Entwässerung stattfinden kann und um Schäden zu vermeiden. Es ist für eine ausreichende Unterlüftung der Container zu sorgen.
11. Ergänzend gelten die Mieterpflichten nach Maßgabe von Ziff. VII der Allgemeinen Mietbedingungen von HKL.

VI. Auf- und Abbau des Mietgegenstandes als zusätzliche Serviceleistung von HKL

1. Im Fall einer gesonderten Vereinbarung im Mietvertrag übernimmt HKL gegen ein zusätzlich vereinbartes Entgelt den Transport und/oder den Aufbau des Mietgegenstandes. Je nach Vereinbarung kann dies auch den Anschluss an Ver- und Entsorgungsleitungen betreffen.
2. Der Mieter hat alle zum Aufstellen des Mietgegenstandes erforderlichen behördlichen Genehmigungen, insbesondere eine ggf. erforderliche Baugenehmigung auf seine Kosten einzuholen. HKL haftet nicht für die Erfüllung oder die Erfüllbarkeit der Voraussetzungen zum Aufstellen des Mietgegenstandes. HKL übernimmt insbesondere keine Gewähr für die Erteilung eventuell erforderlicher Drittgenehmigungen. Hat sich HKL zur Aufstellung von Raumsystemen vertraglich verpflichtet, so gilt eine solche Aufstellungspflicht nicht im Falle behördlicher oder sonstiger Auflagen, die für HKL Abweichungen von der standardisierten Aufstellung notwendig machen; etwas anderes gilt nur dann, wenn HKL sich zu einer solchen Aufstellung gesondert verpflichtet hat. Erfolgt eine Aufstellung seitens HKL, ist diese vom Mieter gesondert zu vergüten.
3. Der Mieter hat zu gewährleisten, dass der Stellplatz des Mietgegenstandes mit Schwerlastfahrzeugen bis 20 m Länge und 3 m Breite angefahren und frei befahren werden kann. Der Mieter hat auf eigene Kosten auch für die Einholung gegebenenfalls notwendiger öffentlich-rechtlicher Sondernutzungserlaubnisse zu sorgen. Ist nicht vereinbart, dass HKL eine erforderliche Kranleistung organisiert, ist der Kran vom Mieter zu stellen.
4. Die Aufstellung geschieht nach Anweisung des Mieters. Boden- und Deckenbelastungen sind zu beachten. HKL steht das Recht zu, die Aufstellung abweichend von den Plänen des Mieters vorzunehmen, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen. Pläne von im Erdreich verlegten Leitungen und Rohren etc. im Bereich der Bau-

stelle, sind vor Aufbaubeginn HKL auszuhändigen. Sollte bei Arbeitsbeginn kein entsprechender Erdleitungsplan vorgelegt worden sein, so ist der Mieter für einen daraus resultierenden Schaden verantwortlich.

5. Die für die Montagearbeiten erforderlichen Strom- und Wasseranschlüsse sind vom Mieter bereitzustellen.
6. Der Mieter hat Abfallbehälter für angefallene Materialien bei der Montage bereitzustellen.
7. Sollte die Witterung oder andere vergleichbare Umstände, auf die HKL keinen Einfluss hat, eine Lieferung, Montage, Demontage und/oder Abholung nicht zulassen, verlängert sich der vereinbarte Fertigstellungszeitpunkt zugunsten von HKL für die Dauer des Bestehens solcher Umstände.
8. Bei Behinderung des Auf- und Abbaus durch Umstände, die vom Mieter zu vertreten sind, werden dem Mieter, sofern nichts anderes vereinbart ist, für jede zusätzlich benötigte Monteurs- und LKW-Stunde von HKL-Mitarbeitern die entsprechenden Bruttolohn-Kosten (einschließlich der arbeitgeberseitigen Sozialversicherungsbeiträge) in Rechnung gestellt, die HKL zum Zeitpunkt der hier maßgeblichen Tätigkeit dieser Mitarbeiter zahlt. Werden auf Seiten von HKL Fremdfirmenmitarbeiter tätig, trägt der Mieter die von der Fremdfirma für zusätzliche Auf- bzw. Abbauarbeiten gegenüber HKL in Rechnung gestellten Stunden nach Maßgabe der zwischen HKL und der Fremdfirma bestehenden Vereinbarung.
9. Führt HKL den Rücktransport des Mietgegenstandes durch, muss der Mietgegenstand bei der Abholung frei zugänglich und begehbar (Schlüssel vor Ort) sein. Im Übrigen gilt Ziff. II. 5.
10. Bedient sich HKL für die Anlieferung oder den Rücktransport des Mietgegenstandes eines Dritten (Spediteur) so sind dieser Dritte und/oder dessen Erfüllungsgehilfen in keinem Fall berechtigt, den Mieter von Ersatzansprüchen von HKL freizustellen oder gegebene Ansprüche von HKL zu verändern oder darüber zu verhandeln. Eine verbindliche Schadensaufnahme durch HKL erfolgt erst bei der Rückkehr des Mietgegenstandes in der jeweiligen Niederlassung von HKL.

VII. Reparaturen am Mietgegenstand

1. HKL trägt eventuelle Wartungskosten sowie auf normaler Abnutzung beruhende Reparaturkosten.
2. Der Mieter ist verpflichtet, HKL über die Notwendigkeit von Reparaturen unverzüglich zu unterrichten. Die Durchführung der Reparaturen ist ausschließlich Aufgabe von HKL. Eine Eigenreparatur des Mieters oder eine Beauftragung Dritter durch den Mieter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HKL. Eine mündliche Zustimmung durch HKL reicht aus, sofern Gefahr im Verzug ist, d.h. insbesondere bei Notreparaturen zur Vermeidung von Folgeschäden und Umweltschäden.

VIII. Pflichten des Mieters bei Diebstahl oder Sachbeschädigung

Bei Diebstahl oder Beschädigung des Mietgegenstandes (z.B. Brandstiftung) und eines entsprechenden Verdachts hat der Mieter sofort die Polizei hinzuzuziehen und dafür zu sorgen, dass der Schadensfall umfassend polizeilich aufgenommen wird. Der Mieter hat alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen.

IX. Haftung des Mieters

1. Während der Mietdauer und auch im Fall einer Mietzeit-Überschreitung haftet der Mieter für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand oder den von ihm zu vertretenden Verlust des Mietgegenstandes einschließlich Teilen und Zubehör. Die Gefahren des Untergangs, Verlustes oder Diebstahls sowie des vorzeitigen Verschleißes des Mietgegenstandes trägt der Mieter, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, mit Ausnahme solcher Schäden, die nachgewiesenermaßen von dem Vermieter zu vertreten sind. Des Weiteren haftet der Mieter für etwaige aus einem solchen Schaden resultierende Folgekosten von HKL, insbesondere Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie anteilige Verwaltungskosten. Der Mietausfallschaden berechnet sich mit einer Tagesmiete für jeden Tag, an dem das gemietete Gerät HKL nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Für die Bestimmung der Höhe des Mietausfallschadens gilt Ziffer III. 4. Satz 3 und 4 der Allgemeinen Mietbedingungen von HKL entsprechend.
2. Der Mieter ist verpflichtet, HKL von jeglicher Inanspruchnahme Dritter freizustellen, die während oder nach Beendigung der Mietzeit als Zustandsstörer nach allgemeinem und besonderem Gefahrenabwehrrecht, insbesondere nach dem jeweils geltenden Polizei- und Ordnungsrecht, erfolgt.

3. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

X. Versicherungsschutz und Selbstbeteiligung

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand auf eigene Kosten zugunsten von HKL für die Dauer der Mietzeit gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, hat er HKL sämtliche aus dieser Pflichtverletzung resultierenden Schäden zu erstatten. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, schließt HKL diese Versicherung für Rechnung des Mieters mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung in Höhe von € 750,00 je Schadensfall und Mietgegenstand ab.
2. Sämtliche bei HKL abgeschlossenen Versicherungen gelten ausschließlich für Einsätze der Mietgegenstände innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

XI. Verjährung

Sofern ein Schadensfall polizeilich aufgenommen wurde (vgl. Ziffer VIII.) beginnt die Verjährungsfrist der Schadensersatzansprüche von HKL mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und HKL Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakten einzusehen. HKL wird den Mieter unverzüglich über den Zeitpunkt der Akteneinsicht informieren.

XII. Personaldaten

Der Mieter ist mit der Speicherung seiner persönlichen Daten zum Zwecke der Durchführung und Abwicklung des Mietvertrages einverstanden. HKL ist zur Verschwiegenheit über alle erlangten Daten des Mieters verpflichtet. Informationen über den Mieter darf HKL nur weitergeben, wenn die gesetzlichen Bestimmungen dies gestatten oder der Mieter eingewilligt hat.

HKL Baumaschinen GmbH, Lademannbogen 130, 22331 Hamburg-Hummelsbüttel
Tel.: +49 (40) 53 80 21, Fax +49 (40) 53 82 710